

Preisentung —, so ist es eine Selbstverständlichkeit, daß auch die gebundenen Preise nachgeben müssen. Werden dazu noch die Gefahren beseitigt, die sich für die Bewertung in der Bilanz aus der Zwangsaktion ergeben, so dürfte sie vielleicht tragbar werden. Ich verweise auf die sehr wichtige Bestimmung in Teil IV, Kap. V, Art. I, § 1, die lautet: »Die Reichsregierung kann mit Rücksicht auf die Wirtschaftskrise Bestimmungen treffen über die Darstellung des Vermögensstandes in den Bilanzen von Kaufleuten, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, und über die Pflichten, die sich im Zusammenhange mit der Aufstellung einer Bilanz ergeben.«

Hierzu ist bereits eine Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen vom 15. Dezember 1931 ergangen (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 295 vom 18. Dezember 1931). Sie gewährt für Aktien-Gesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und andere Unternehmungen, die nach gleichen Grundsätzen bilanzieren, die Möglichkeit, für Gegenstände des Umlaufvermögens unter bestimmten Voraussetzungen Entwertungskonten auf der Aktivseite einzusetzen. Innerhalb der nächsten fünf Jahre müssen sie durch angemessene jährliche Abschreibungen getilgt sein. Der Gedanke ist demnach der, daß in dieser Zeitspanne eine eventuell aus den jetzigen Maßnahmen der Regierung zu erwartende Verringerung des Betriebsvermögens wieder ausgeglichen werden soll.

Es scheint überhaupt, als ob bei den Erwägungen der maßgebenden Stellen die Wiederbeschaffungstheorie stark im Vordergrund gestanden habe. Man lehnt den Vorwurf der Härte ab, weil es bei Gleichhaltung der Wage — gleichmäßige und gleichzeitige Senkung der Preise und der Untkosten — möglich bleiben soll, trotz Verminderung des Betriebskapitals Lagerumfang und die zur Neuherstellung erforderlichen Mittel zu erhalten. Diese Wiederbeschaffungstheorie ist aus den Zeiten des Preistreiberereigeses noch in guter Erinnerung; sie wird voraussichtlich bei Verhandlungen mit dem Preiskommissar oder seinen Beauftragten wieder eine wichtige Rolle spielen.

Die N.O. stellt alle gebundenen Preise und die Preise für Markenwaren unter den Zwang der Preisentung. Es ist, wie ich gehört habe, angezweifelt worden, ob Gegenstände des Buchhandels (GdB.) überhaupt unter das Kapitel I des ersten Teiles der N.O. fielen*). Selbstverständlich — das bedarf eigentlich keiner Erörterung und Begründung — fallen alle diejenigen GdB. nicht unter sie, die nicht preisgebunden sind, insbesondere also nicht das Antiquariat. Man braucht auch nicht darüber zu streiten, ob GdB. als Markenwaren im Sinne des § 2 zu gelten haben oder ob lediglich § 1 auf sie Anwendung findet. Das ist deshalb unnötig, weil beide Gesetzesstellen völlig übereinstimmen, mit der alleinigen Ausnahme, daß für Markenwaren die Unterschreitung der 10prozentigen Senkungsgrenze um Bruchteile eines Pfennigs keine Rechtsnachteile bringen soll, während das für sonstige preisgebundene Waren wohl eigentlich anzunehmen wäre, da § 1 diese Bestimmung nicht enthält (§ 2 der N.O. ist meines Erachtens mit Rücksicht auf die generelle Bestimmung des § 1 überhaupt unnötig gewesen. Die Ausnahme erklärt sich wohl überhaupt nur aus der Besorgnis der Regierung, die Markenartikelfabrikanten, die durch die Verordnung vom 16. Januar 1931 bereits gezwungen worden waren, um mindestens 10 Prozent zu senken, könnten der Meinung sein, sie brauchten das jetzt nicht noch einmal. Um alle Zweifel auszuschließen, hat man Markenwaren nochmals besonders aufgeführt). Ich lehne die Anwendung des Markenartikelbegriffes auf GdB. insbesondere auf Bücher trotz der Fassung der N.O. ab. Sicher sind GdB. Markenwaren ähnlich und diesen Warengattungen in vieler Beziehung gleichzustellen, namentlich in der Gleichheit der äußeren Formgestaltung und in den Hauptzügen ihres Preissystems. Wenn aber die N.O. wie auch frühere Gesetze als Eigentümliches Kennzeichen der Markenwaren das auf die Herkunft weisende Merkmal z. B.

die Firma ansehen, so ist dabei das Wesentliche, daß die Firma oder sonstige Bezeichnung die Qualität verbürgen soll. Beim Buch ist das anders. Die Aufführung der Firma auf dem Titelblatt beruht auf präzisegelegenen Vorschriften; sie ist nicht oder doch nicht in erster Linie Qualitätszeichen. Sie dient nicht so sehr der Unterscheidung des Buches oder der Musikalie oder des Kunstblattes von anderen, das tut vielmehr sein Inhalt und der Name des Autors oder Künstlers. Ich gebe zu, daß es Grenzfälle gibt, z. B. können bestimmte Zeitschriftengattungen dem Markenartikelbegriff nahe stehen. Grundsätzlich aber muß man daran festhalten, daß GdB. keine Markenartikel sind, sondern eine Ware eigener Art zufolge ihres Doppelcharakters als körperliches und geistiges Produkt. Das ist an sich wichtig, festgehalten zu werden, denn man weiß nicht, was die Zukunft alles noch auf diesem Gebiete bringt. Unwichtig und bedeutungslos ist es für die Anwendung der N.O. auf GdB. Denn wenn nicht unter § 2, so fallen sie doch unbedingt unter § 1. Dem Preissystem des Buchhandels ist charakteristisch die Preisbindung der nachfolgenden Wirtschaftsstufe; der Verleger verpflichtet ja sogar den Zwischenhändler, soweit er seine Werke über ihn liefert, seinerseits, den Sortimenter und sonstigen Einzelhändler zur Innehaltung der Ladenpreise anzuhalten. Neben der Bindung durch die Satzungen der sachlichen und territorialen Organisationen stehen die Lieferungsbedingungen und Reversverpflichtungen des einzelnen Verlegers. Es hat niemals ein Zweifel bestanden, daß die Kartellverordnung vom 2. November 1923 auf die Preisbindungen im Buchhandel Anwendung findet (s. hierzu das wichtige Urteil des Kartellgerichts vom 9. Mai 1925). Gerade auf die Kartellverordnung nimmt aber § 1, Abs. 2 der N.O. Bezug. Deshalb ist es auch nicht erforderlich, sich in diesem Zusammenhang mit der Frage auseinanderzusetzen, ob der Buchhandel zur Papierwirtschaft gehört. Allerdings wird er im Zolltarif in besonderer Rubrik aufgeführt, und es muß Wert darauf gelegt werden, daß diese Sonderauführung erhalten bleibt. Aber zweifellos gehört der Buchhandel warentechnisch zur Papierwirtschaft; wo sollte er denn sonst hingehören? Hier muß in der Beweisführung nur daran festgehalten werden, daß die in § 1 Abs. 2 besonders aufgeführten Warengruppen nur beispielsweise, nicht aber im Sinne einer Ausschließlichkeit aufgeführt sind. Wenn der Buchhandel auch nicht besonders genannt ist und wenn er nicht — zolltechnisch wenigstens — zur Papierwirtschaft gehört, so beweist das keineswegs, daß er mit seinem System nicht unter § 1 fielen und deshalb die Maßnahmen und Vorschriften dieses Kapitels ihn nicht betreffen. Er gehört dazu. Das hat ja auch die zuständige Stelle beim Reichswirtschaftsministerium bestätigt. (Dabei liegt der Ton auf zuständig; es scheint nach den Erfahrungen der letzten Tage, als ob sehr oft auf direkte Anfragen Einzelner auch unzuständige Stellen ihre Meinung äußern.)

Das steht also unbedingt fest, und diese Frage ist keine Zweifelsfrage. Dagegen ist nicht zu leugnen, daß die Anwendung der sonstigen Vorschrift in Kapitel I der N.O. für mancherlei Zweifel Raum gibt. Deshalb aber abzuwarten, bis eine entsprechende Klärung durch besondere Erlasse oder Weisungen der Reichsregierung erfolgt wäre, hätte eine Belastungsprobe für Buchhandel und Käuferschaft bedeutet, die kaum ausgehalten worden wäre. Keiner hätte mehr ein noch aus gewußt, und der Organisation wäre mit Recht der Vorwurf des Verjagens gemacht worden.

Für die Durchführung muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß nur der Verleger zu entscheiden hat, ob und wie weit er senken will. Er schreibt die Bindung vor; seine Vertragsregelung ist die Voraussetzung für den Schutz durch die Organisation; nur er kann sie auch lösen. Senkt er nicht oder nicht ausreichend, so wird der Vertrag, die Bindung seines Abnehmers, nichtig. Der Börsenverein konnte daher nicht, wie manche meinen, von sich aus senken; er wäre dazu in keiner Weise autorisiert gewesen. Er konnte nur erklären, daß er, soweit am 1. Januar 1932 die Senkung von einzelnen Verlegern nicht durchgeführt ist, dann den Ladenpreisschutz des betreffenden Werkes nicht mehr ausübt, weil er dazu nach Maßgabe der N.O. gar nicht mehr berechtigt sein würde. Setzt also der Verleger bis zum 1. Januar

*) In einer Notiz der Neuen Leipziger Zeitung wird das übrigens auch behauptet. Diesen Artikel sollte jeder Buchhändler lesen. Er wird mit Befremden feststellen können, welche schädliche »Geschäfts«-gesinnung dem Buchhandel und seiner Spitzenorganisation bei ihren Maßnahmen zur N.O. unterstellt wird.